

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag

28. bis 30. Januar 2026 in Goslar

### **Presse-Information**

#### **Arbeitskreis IV: Schadensersatz bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs**

- Bisheriges System Mietwagen/Nutzungsausfall/Interimsfahrzeug (noch) zeitgemäß?
- Für welche Fahrzeuge gibt es Ersatzansprüche?
- Verhältnismäßigkeit bei langer Reparaturdauer?

**Leitung**      **Dr. Hans-Joseph Scholten**, Rechtsanwalt, Vors. Richter OLG Düsseldorf a. D.

**Referent**      **Prof. Dr. Dirk Looschelders**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Düsseldorf

**Referent**      **Marc Mühlau**, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

**Referent**      **Corinna Bittermann**, HUK-Coburg, Abteilung Schaden H/U/S zentral, Coburg

**Ist das von der Rechtsprechung entwickelte bisherige System des Schadensersatzes bei unfallbedingtem Ausfall eines Kraftfahrzeugs noch zeitgemäß?**

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit dem Schadensersatz, der einem Geschädigten für den unfallbedingten Ausfall während der Reparatur seines Fahrzeugs oder der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs zusteht.

Dabei stellt sich zum einen die Frage, ob die von der Rechtsprechung insoweit anerkannten Schadenspositionen des Ersatzes von Mietwagenkosten, einer pauschalen Nutzungsausfallentschädigung oder der Kosten eines vorübergehend angeschafften Interimsfahrzeugs in Anbetracht der veränderten Mobilitätsvorstellungen noch als zeitgemäß zu beurteilen sind.

Zum anderen ist vor dem Hintergrund neuerer Fahrzeuggattungen (z. B. Pedelec, E-Scooter) zu klären, für welche Fahrzeugarten neben den klassischen Kraftfahrzeugen derartige Ansprüche anzuerkennen und inwieweit die Grundsätze bei privater oder gewerblicher Nutzung anzuwenden sind.

Schließlich ist zu diskutieren, ob die aufgrund der zunehmenden Probleme bei der Ersatzteilversorgung häufig längeren Ausfallzeiten und der damit einhergehende Schadensersatz noch in einem akzeptablen Verhältnis zu den Reparaturkosten stehen.

### Kurzfassung des Referats

Schadensersatz bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs

**Prof. Dr. Dirk Looschelders**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Universität Düsseldorf

---

Wird bei einem Verkehrsunfall ein Fahrzeug beschädigt, so kann auch der unfallbedingte Ausfall des Fahrzeugs zu einem ersatzfähigen Schaden führen. Dem Grundsatz nach ist anerkannt, dass der Geschädigte berechtigt ist, für die Dauer der Reparatur bzw. bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH steht es dem Geschädigten aber auch frei, auf die Anmietung eines Fahrzeugs zu verzichten und stattdessen eine pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung zu verlangen. Bei Vorhersehbarkeit einer sehr langen Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer kann der Geschädigte im Einzelfall gehalten sein, den Schaden durch Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu mindern.

Die dargelegten Grundsätze werfen im Detail eine Vielzahl von Problemen auf, denen im Vortrag nachgegangen wird. So stellt sich im Hinblick auf den Ersatz von Mietwagenkosten die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte sich auf kostengünstigere Alternativen wie die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis verweisen lassen muss. In diesem Zusammenhang könnte die angestrebte Mobilitätswende Bedeutung gewinnen. Besonders umstritten ist oft die ersatzfähige Höhe der Mietwagenkosten. Hier besteht das Problem konkurrierender Mietpreisspiegel. Außerdem wird auf die sog. Unfallersatztarife eingegangen. Weitere wichtige Aspekte sind die ersatzfähige Mietdauer und die Obliegenheiten des Geschädigten zur Schadensminderung.

In Bezug auf die pauschale Nutzungsausfallentschädigung sind bereits die dogmatischen Grundlagen umstritten. Da der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung bei Fahrzeugen im Ergebnis allgemein anerkannt ist, wird hierauf aber nicht näher eingegangen. Ein Schwerpunkt des Vortags liegt bei der Frage, bei welchen Fahrzeugen eine Nutzungsausfallentschädigung in Betracht kommen kann. Neben PKW werden dabei auch Motorräder, Wohnmobile, E-Bikes, Pedelecs und andere Fahrräder sowie Quads und E-Scooter berücksichtigt. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass die Nutzungsbeeinträchtigung nach der Rechtsprechung für den Geschädigten „fühlbar“ sein muss. Dies wird bei einer Nutzung zu Freizeitzwecken verneint. Der Beitrag behandelt weiter die einschränkenden Voraussetzungen sowie die Höhe des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung. Abschließend wird auf Besonderheiten bei gewerblich genutzten Fahrzeugen sowie Behörden- und Einsatzfahrzeugen eingegangen.

### Kurzfassung des Referats

Schadensersatz bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs

#### Rechtsanwalt Marc Mühlan

Sprecher des Arbeitskreises Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein  
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

---

Während einer unfallbedingten Reparatur oder Ersatzbeschaffung benötigen die Geschädigten oft einen Mietwagen, um ihren Mobilitätsbedarf zu decken. Doch viele Geschädigte stoßen auf Probleme: Versicherungen erkennen nicht alle Mietwagenkosten an, Zusatzleistungen wie Volkasko, Winterreifen oder Navigationssystem werden gekürzt. Nachträgliche Rechnungsprüfungen führen zu Streit über Höhe und Notwendigkeit der Kosten.

Auch bei den Reparaturkosten steht der Geschädigte vor ähnlichen Problemen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte die tatsächlich abgerechneten Reparaturkosten aber erstattet verlangen, wenn ihn bei der Auswahl der Werkstatt kein Verschulden trifft. Der Schädiger und seine Versicherung dürfen die Kosten dann nicht kürzen oder Einwände dagegen erheben, sie tragen das Werkstattrisiko. Sie können aber verlangen, dass der Geschädigte seine Ansprüche gegen die Werkstatt Zug um Zug an sie abtritt, damit sie mögliche Einwände direkt gegen die Werkstatt geltend machen können (sog. Vorteilsausgleichungsabtretung).

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) auch auf die Erstattungsfähigkeit von Gutachtenkosten übertragen. Auch hier kann der Geschädigte die tatsächlich abgerechneten Gutachtenkosten erstattet verlangen, wenn ihn bei der Auswahl des Gutachters kein Verschulden trifft. Der Schädiger und seine Versicherung tragen das Sachverständigenrisiko und können mögliche Einwände nach erfolgter Vorteilsausgleichungsabtretung direkt gegen den Sachverständigen geltend machen.

Konsequent wäre es, die Rechtsprechung des BGH zu den Grundsätzen des Werkstatt- und Sachverständigenrisikos auf die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten zu übertragen. Es erscheint sachgerecht, den Versicherern zu ermöglichen, ihre Einwendungen direkt gegen die Mietwagenunternehmen zu richten und die Erstattung an den Geschädigten von diesen Einwendungen zu entlasten.

## Kurzfassung des Referats

Schadenersatz bei unfallbedingtem Ausfall

**Corinna Bittermann**

HUK-COBURG Abteilung Schaden K und H/U/S

---

Bei der Abwicklung eines Verkehrsunfalls wird neben dem eigentlichen Fahrzeugschaden regelmäßig auch der Schadenersatzanspruch für den unfallbedingten Ausfall des Fahrzeugs geltend gemacht. Der Anspruch besteht für den Geschädigten, soweit er sein eigenes Fahrzeug für die Zeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht nutzen konnte.

Dieser Anspruch kann derzeit sowohl über die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als auch im Wege der Geltendmachung einer pauschalen Nutzungsausfallentschädigung kompensiert werden. Hinsichtlich der erstattungsfähigen Fahrzeugklasse gibt es eine Deckelung. Bei langen Ausfallzeiten ist der Geschädigte verpflichtet, zur Schadensminderung beizutragen.

Es wird sowohl die Ausfallvariante „Mietwagen“ als auch die Variante „Nutzungsausfall“ näher betrachtet.

Der Schwerpunkt des Vortrags liegt dabei auf dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht, § 254 Abs. 2 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Ausfallschaden wird insbesondere durch lange Ausfallzeiten in Bezug auf die Reparatur (z.B. durch Ersatzteilliefererschwierigkeiten) stark beeinflusst. Insoweit stellt sich die Frage, inwieweit es in den Pflichtenkreis des Geschädigten fällt, den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Dabei wird explizit auf alternative Lösungen eingegangen, die einem Geschädigten zur Aufrechterhaltung seiner Mobilität unter Einhaltung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht zur Verfügung stehen.

Unter anderem wird auch der Frage nachgegangen, ob der Wandel in der Gesellschaft und Mobilität Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit der unfallbedingten Ausfallkosten haben kann und ob die derzeitige Ausgestaltung noch zeitgemäß ist.